



Stadt Kamen

Die Bürgermeisterin

Fachbereich Familie, Jugend, Schule und Sport

Vorlage

Nr. 020/2025

vom: 26.02.2025

Beschlussvorlage

öffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Jugendhilfeausschuss Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Übernahme der Trägeranteile für die Kindertageseinrichtungen des Evangelischen Kirchenkreises Unna in Kamen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Kamen beschließt die freiwillige Übernahme des in § 36 Abs. 2 Nr. 1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) festgelegten vollen Trägeranteils in Höhe von 10,3 % des Ev. Kindergartenwerks, rückwirkend ab dem 01. August 2024 bis zum 31. Juli 2027.

Gleichzeitig wird die Übernahme eines Einmalzuschusses für das Ev. Kindergartenwerk für das Kita-Jahr 2024/25 in Höhe von 10.124 € beschlossen.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen erfolgt durch eine Kombination aus öffentlichen Mitteln und Eigenanteilen der Träger. Die Hauptfinanzierungsquelle ist die öffentliche Förderung, die sich aus Landes- und kommunalen Mitteln zusammensetzt.

Bis zum Jahr 2008 erfolgte die Finanzierung auf Grundlage des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK). Die Finanzierung basierte auf einem System der Einzelkostenabrechnung, bei dem sowohl Personal- als auch Sachkosten detailliert nachgewiesen und erstattet wurden. Dies bot den Trägern eine hohe Planungssicherheit, da tatsächliche Kosten refinanziert wurden.

Mit der Einführung des KiBiz im Jahr 2008 wurde die Finanzierung grundlegend reformiert. Statt einer individuellen Kostenabrechnung wurde ein pauschaliertes System eingeführt, das sich an sogenannten Kindpauschalen orientiert. Die in § 33 KiBiz geregelten Kindpauschalen stellen eine zentrale Finanzierungsgrundlage dar, welche pro betreutem Kind und abhängig vom Betreuungsumfang (25, 35 oder 45 Stunden) gewährt werden. Die Pauschalisierung führte somit dazu, dass steigende Kosten, insbesondere für Personal und Sachmittel, nicht mehr im vollen Umfang ausgeglichen wurden. Die in § 36 KiBiz festgelegte kommunale

Mitfinanzierung sowie die in § 38 KiBiz geregelten Landeszuschüsse berücksichtigen Kostensteigerungen nur unzureichend.

Nach § 36 Abs. 1 KiBiz müssen die Träger eigene Anteile an den laufenden Kosten auf der Grundlage der Kindpauschalen, Mieten und ggfs. den anderen Zuschlägen aufbringen, die sogenannten Trägeranteile.

Staffelung der Trägeranteile	
Kirchen oder Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts	10,3 %
Anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 6 Abs. 1 KiBiz (andere freie Trägerschaft)	7,8 %
Elterninitiativen	3,4 %
Kommunen	12,5 %

Der Trägeranteil von Kirchen oder Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts betragen derzeit 10,3 %. Die unterschiedliche Höhe der Trägeranteile berücksichtigt die unterschiedliche finanzielle Leistungskraft, es wird durch die getroffene Staffelung der Trägergruppen eine sachlich gerechtfertigte Ungleichbehandlung vorgenommen. In Bezug auf die kirchlichen Träger wird diese Ungleichbehandlung als sachlich gerechtfertigt angenommen, da diese unter anderem häufig über zusätzliche Finanzierungsquellen, wie Kirchensteuer oder Spenden, verfügen.

Insbesondere kirchliche Träger stehen durch den hohen Trägeranteil vor einer erheblichen finanziellen Herausforderung, da diese unter anderem steigende Tariflöhne tragen müssen, ohne dass die Pauschalen in angemessener Weise angepasst werden. Zwar sieht § 37 Abs. 3 KiBiz vor, dass Tarifierhöhungen Berücksichtigung finden, in der Praxis geschieht dies jedoch nicht in vollem Umfang. Neben der unzureichenden öffentlichen Förderung werden die kirchlichen Träger mit sinkenden Einnahmen, insbesondere mit rückläufigen Kirchensteuereinnahmen, konfrontiert.

Vor diesem Hintergrund hat sich das Kindergartenwerk des Ev. Kirchenkreise Unna im Juli 2024 an die Städte Bergkamen, Kamen, Unna sowie den Kreis Unna (für die Gemeinden Holzwickede, Fröndenberg und Bönen/Kirchenkreis Hamm) gewandt. Das Kindergartenwerk befindet sich in einem umfassenden Konsolidierungsprozess um Kosten zu senken. Dennoch ist das Kindergartenwerk in absehbarer Zeit nicht in der Lage, die Finanzierung der bestehenden Einrichtungsstruktur ohne weitere finanzielle Unterstützung zu gewährleisten.

Das Kindergartenwerk ist Träger von fünf Kindertageseinrichtungen in Kamen:

Kita	Anschrift	Ortsteil
Ev. Kindertageseinrichtung Gemeinsam unterm Regenbogen	Pröbstingstr. 15	Heeren

Ev. Kindertageseinrichtung Otto-Prein-Str.	Otto-Prein-Str. 17a	Methler
Ev. Kindertageseinrichtung Kämerstr.	Kämerstr. 36	Mitte
Ev. Kindertageseinrichtung Henri-David-Str.	Henri-David-Str. 26	Mitte
Ev. Kindertageseinrichtung Unter dem Regenbogen	Fliednerstr. 3	Südkamen

Die örtlichen Jugendämter können bei der Förderung der Träger von Einrichtungen darüber hinaus fördern, müssen jedoch auf eine Beteiligung des Landes an den Kosten verzichten. Die Stadt Kamen leistet bereits freiwillige Zuschüsse an die Träger von Kindertageseinrichtungen. Grundlage dieser Zahlungen sind entsprechende Ratsbeschlüsse und mit den Trägern geschlossene Verträge.

Um die weiterhin bestehende finanzielle Belastung des Ev. Kirchenwerks abzumildern und der Absicherung des Rechtsanspruches auf einen Kita-Platz nachzukommen, haben sich daher die Städte Bergkamen, Kamen, Unna sowie der Kreis Unna (für die Gemeinden Holzwickede, Fröndenberg und Bönen/Kirchenkreis Hamm) gleichlautend auf die freiwillige Übernahme des festgelegten vollen Trägeranteils in Höhe von 10,3 % rückwirkend ab dem 01. August 2024 bis zum 31. Juli 2027 geeinigt. Der generelle Vorbehalt der weiter angekündigten, aber noch nicht erfolgten Kibiz-Revision bleibt bestehen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Übernahme des vollen Trägeranteils hat für das Kindergartenjahr 2024/25 folgende finanzielle Auswirkungen:

siehe Anlage 1 zur BV

Kindergartenjahr 2025/26:

Da für das Kindergartenjahr 2025/26 noch keine genauen Kinderzahlen vorliegen, wird, unter Annahme einer gleichbleibenden Fortschreibungsrate von 9,49 % und bei gleicher Belegung, ein Gesamtbetrag in Höhe von 488.262,00 € (freiwillige Übernahme Trägeranteil 10,3 %) prognostiziert.

Kindergartenjahr 2026/27:

Für das Kindergartenjahr 2026/27 kann noch keine zuverlässige Berechnung erfolgen, da weder eine Fortschreibungsrate noch Kinderzahlen bekannt sind.

Freiwillige Übernahme des Einmalzuschusses

Gleichzeitig wird zum Ausgleich des Defizits für das laufende Kindergartenjahr 2024/25 die Zahlung eines Einmalzuschuss von jeder beteiligten Kommune bzw. des Kreises beabsichtigt. Dieser Einmalzuschuss basiert auf den Vollkosten des Kindergartenwerks für die Bewirtschaftung der Einrichtungen des nach Haushaltsplan festgestellten Defizits zum 31.07.2025. Eine Spitzabrechnung der Mittel für den Defizit-Ausgleich erfolgt mit dem Verwendungsnachweis für das Kindergartenjahr 2024/25. Für die Stadt Kamen beläuft sich der Einmalzuschuss auf maximal 10.124,00 €.

Die zusätzlich benötigten Mittel zur Übernahme der Trägeranteile werden aus dem Belastungsausgleich Jugendhilfe (BAG-JH) auf Grund § 54 KiBiz zur Verfügung gestellt.

Die weitere Entwicklung zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung wird den städtischen Haushalt in Zukunft vor weitere Herausforderungen stellen. Zur Sicherstellung des Rechtsanspruches wird dies ohne zusätzliche Bundes- oder Landesmittel trotz großer Bemühungen zu einer dauerhaften finanziellen Belastung der Kommunen. Bisher sind, auf Grund der guten finanziellen Unterstützung der Stadt Kamen, keine Gruppenschließungen in Kamen vorgesehen. Gerade im Hinblick auf die tiefe Verankerung der Kindertageseinrichtungen in den Sozialräumen und der damit verbundenen Unterstützung, Ergänzung der Betreuung, Erziehung und Bildung innerhalb der Familie zielt diese Entscheidung auf die Umsetzung des städtischen Präventionskonzeptes ab.

